
Teil I: Raumpolitik

Christian Reitzenstein-Ronning

Exil, Verbannungsstrafe und internationale Politik zwischen Republik und früher römischer Kaiserzeit

Gegen Ende des 1. Jahrhunderts n. Chr. geriet ein hochrangiger römischer Senator namens Mettius Pompusianus in existentielle Bedrängnis. Im Umfeld des kaiserlichen Hofes warf man ihm einen Lebenswandel vor, der zwischen Exzentrismus und politischer Provokation changierte: Er soll seine Sklaven nach berühmten Karthagern benannt, Schriftrollen mit historischen Feldherrenansprachen bei sich getragen und vor allem eine Weltkarte besessen haben – je nach Überlieferung im Taschenformat oder als monumentales Wandgemälde in seinem Speisezimmer.¹ Hatte der Princeps Vespasian dem Treiben noch mehr oder weniger amüsiert zugeschaut, griff sein jüngster Sohn und zweiter Nachfolger, Domitian, hart durch: Er verbannte Pompusianus nach Korsika und ließ ihn dort nach einiger Zeit töten. Die Mittelmeerinsel war schon einem anderen prominenten Exilanten, dem Philosophen Seneca, als unwirtlicher und düsterer Felsen (*Corsica terribilis*, ‚schreckenerregendes Korsika‘), ja als Stätte der lebenden Toten erschienen.² Groß war der Kontrast zum vorherigen Leben. Hatte diesen einflussreichen Persönlichkeiten die Welt bislang weit offen gestanden, so

1 Vgl. Suetonius, *Vespasian* 14; Suetonius, *Domitian* 10.3; Cassius Dio, *Rhomaike historia* 67.12.3–4; Pseudo-Aurelius Victor, *Epitome de Caesaribus* 9.14; zur Person siehe *Prosopographia Imperii Romani*, 2. Aufl., M 570; Frank Stini, *Plenum exilii mare: Untersuchungen zum Exil in der römischen Kaiserzeit*, *Geographica Historica* 27 (Stuttgart: Franz Steiner, 2011), 260; vgl. Pascal Arnaud, „L'affaire Mettius Pompusianus ou le crime de cartographie“, *Mélanges de l'École française de Rome: Antiquité* 95 (1983): 677–699. Mein Dank gilt den Herausgeberinnen und Herausgebern des Bandes für die Einladung zum Vortrag und die hilfreichen Anmerkungen zum Manuskript, die mich manche Aspekte schärfer haben fassen lassen.

2 Vgl. die ihm zugeschriebenen Epigramme *Anthologia Latina*, Nr. 228–229 (hrsg. von David R. Shackleton Bailey); zu Echtheitsfrage und literarischer Gestaltung Joachim Dingel, „*Corsica terribilis*: Über zwei Epigramme Senecas“, *Rheinisches Museum für Philologie* 137 (1994): 346–351; Joachim Dingel, *Senecas Epigramme und andere Gedichte aus der Anthologia Latina*, Wissenschaftliche Kommentare zu griechischen und lateinischen Schriftstellern (Heidelberg: Universitätsverlag Winter, 2007), 103–112; vgl. Jo-Marie Claassen, „Exile, Death and Immortality: Voices from the Grave“, *Latomus* 55 (1996): 571–590, insb. 588–590. Seneca war von Claudius im Jahr 41 n. Chr. nach Korsika verbannt und erst 49 n. Chr. zurückgerufen worden: Cassius Dio, *Rhomaike historia* 60.8.5; *Scholia in Juvenalem* 5.109; Tacitus, *Annales* 12.8; Miriam T. Griffin, *Seneca: A Philosopher in Politics* (Oxford: Clarendon Press, 1976), 59–63.

schrumpfte der ihnen zugestandene Bereich im Exil auf einen angstbesetzten Ort der Machtlosigkeit zusammen. Als Gegenbild der räumlichen Enge und verlorenen Handlungsmacht fungiert in der Pompusianus-Erzählung die Karte, auch in ihrer Eigenschaft als Objekt der Repräsentation. Domitian verstand den ostentativen Umgang des Senators mit der „Darstellung des Erdkreises“ („*depictus orbis*“³) als Herausforderung seiner Herrschaft. Denn offenbar verband sich mit der Übersetzung des Naturraums in das spezifische Zeichensystem eines *orbis* bzw. einer *mappa* der Anspruch, über das so ‚eingefangene‘ Gebiet auch zu bestimmen. Von einer derartigen, stark auf Verfügungsgewalt und eigentumsrechtliche Kategorien ausgerichteten Haltung zum Raum zeugt nicht zuletzt die verbreitete Praxis der Römer, dessen Inhalte gewissermaßen zu inventarisieren, also weniger geographisch als vielmehr chorographisch und gerne auch katalogartig zu erfassen.⁴ Gerade in der Vermessung und Katastrierung von Liegenschaften waren sie weit fortgeschritten.⁵

Von diesem Befund ausgehend möchte ich im vorliegenden Beitrag untersuchen, in welchem Verhältnis zeitgenössische Raumkonzeptionen zur spezifischen Form der Verbannung in Rom standen – und wie beides in die Außenbeziehungen der Tiberstadt eingelassen war. Da mich hier insbesondere die historische Dynamik interessiert, werde ich den Untersuchungszeitraum mit der Phase der überseeischen Expansion Roms im 2. Jahrhundert v. Chr. beginnen und mit der Konsolidierung des Imperium Romanum um 100 n. Chr. beenden. In einem ersten Schritt will ich die römische Raumwahrnehmung vorstellen (I.), sodann die unterschiedlichen Formen und Auswirkungen der Verbannung im republikanischen Rom einerseits (II.), im Kontext der mediterranen Staatenwelt des 3. und 2. Jahrhunderts v. Chr. andererseits (III.) in den Blick nehmen, um

³ Suetonius, *Domitian* 10.3.

⁴ Vgl. zu frühen römischen Landschaftsdarstellungen Roman Roth, „Varro’s picta Italia (RR I. ii. 1) and the Odology of Roman Italy“, *Hermes* 135 (2007): 286–300; Elena Isayev, *Migration, Mobility and Place in Ancient Italy* (Cambridge: Cambridge University Press, 2017), 383–385; insofern geht es hier primär um die Qualitäten des ‚vollen‘ Raumes, während die Kartographie des imperialistischen Zeitalters eher die vermeintliche Leere des zu beherrschenden und zu ‚zivilisierenden‘ kolonialen Raumes hervorhob: Ulrike Jureit, *Das Ordnen von Räumen: Territorium und Lebensraum im 19. und 20. Jahrhundert* (Hamburg: Hamburger Edition, 2012), 118–125; zum Katalogisierungshabitus vgl. nur die Auflistung der 876 von Pompeius in Spanien unterworfenen ‚Städte‘ (*oppida*) auf dem Siegesmal vom Col Perthus oder die Inschrift des augusteischen Tropaeum Alpium von La Turbie mit der Aufzählung der im Alpenfeldzug unterworfenen Völker (Plinius der Ältere, *Naturalis historia* 3.18 und 7.96 bzw. 3.136–137).

⁵ Einführend: Oswald A. W. Dilke, „Roman Large-Scale Mapping in the Early Empire“, in *Cartography in Prehistoric, Ancient, and Medieval Europe and the Mediterranean*, hrsg. von John B. Harley und David Woodward (Chicago: University of Chicago Press, 1987), 212–233.

mich schließlich dem Exil als Teil des Strafsystems im römischen ‚Weltreich‘ zuzuwenden.

Raumkonzepte und Herrschaftsorganisation im antiken Rom

Das Römische Reich war in den Worten Vergils ein *imperium sine fine*, also ein Reich ohne fixe Grenzen. Der augusteische Dichter hat diese fehlende Demarkation sowohl auf die Geographie als auch auf die Zeit bezogen, als er Iuppiter in der Aeneis verheißen ließ: „Diesen [den Römern] setze ich weder eine Grenze ihrer Macht noch bestimmte Zeiten: Eine Herrschaft ohne Ende habe ich ihnen vergönnt“.⁶ Tatsächlich gibt es ausreichend Hinweise in den Quellen, dass zumindest bis in die Zeit Ciceros mit dem Begriff *imperium* kein definierter Raum assoziiert wurde. Erst gegen Ende des ersten vorchristlichen Jahrhunderts entwickelte sich in Rom sehr allmählich eine Vorstellung von Territorialität.⁷ Zuvor galt alles als Teil des Imperium Romanum, was in irgendeiner Weise der Befehlsgewalt römischer Magistrate unterstand. Roms Hegemonie in Italien basierte auf der Anlage von Militärkolonien und einem Netz bilateraler Verträge mit den sogenannten Bundesgenossen (*socii*). Erst in der Folge des *bellum sociale* (91–88 v. Chr.) wurde das römische Bürgerrecht auf den größten Teil der Halbinsel ausgedehnt, die einst eigenständigen Partnerstaaten verschwanden als Völkerrechtssubjekte.⁸ Seit dem Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr. war das außeritalische Herrschaftsgebiet Roms hinzugekommen und wuchs seitdem ebenso massiv wie rasant.⁹ Entsprechend komplex (oder auch: uneinheitlich) war das Imperium der frühen Kaiserzeit organisiert, wie eine oft zitierte Passage aus

⁶ Vergil, *Aeneis* 1.278–279: „*His ego nec metas rerum nec tempora pono; imperium sine fine dedi*“, (Übersetzung aus Gerhard Fink, *P. Vergilius Maro: Aeneis*, lateinisch–deutsch, Sammlung Tusculum [Düsseldorf/Zürich: Artemis & Winkler, 2005], 25).

⁷ Vgl. John S. Richardson, „Imperium Romanum: Empire and the Language of Power“, *Journal of Roman Studies* 81 (1991): 1–9; John S. Richardson, *The Language of Empire: Rome and the Idea of Empire from the Third Century BC to the Second Century AD* (Cambridge: Cambridge University Press, 2008), 185–186; Christian Reitzenstein-Ronning, *Exil und Raum im antiken Rom*, Vestigia 76 (München: C. H. Beck, 2023), 108–114.

⁸ Zum Bundesgenossensystem klassisch Theodora Hantos, *Das römische Bundesgenossensystem in Italien*, Vestigia 34 (München: C. H. Beck, 1983).

⁹ Vgl. zu den Mechanismen die einflussreiche, sehr stark den römischen Eroberungswillen betonende Studie von William V. Harris, *War and Imperialism in Republican Rome: 327–70 B.C.* (Oxford: Clarendon Press, 1979).

dem Werk des Geographen Strabon zeigt: Neben dem Bereich direkter römischer Herrschaft, ausgeübt durch Magistrate und Promagistrate des *populus Romanus*, existierten größere und kleinere Klientelstaaten, oft Fürstentümer und Königreiche, deren jeweilige Herrscher in der Gnade des Senats bzw. des Princeps standen und ihre Außen- und Militärpolitik an Rom auszurichten hatten.¹⁰ Die Basis des Reiches aber bildeten ca. 2000 Städte, auf denen die Hauptlast der Verwaltung ruhte und die immer auch für einen bestimmten Raumabschnitt verantwortlich waren – sicherheits- und ordnungspolitisch wie fiskalisch. Die Verteidigung des Imperiums hatte Augustus einer stehenden Berufsarmee anvertraut, die an den Außengrenzen in Garnison lag.¹¹ Dieses Gebilde war ideologisch grundsätzlich auf Expansion ausgerichtet, auf den kontinuierlichen Vorschub des kontrollierten Raumes, der schließlich identisch mit dem *orbis terrae*, dem Erdkreis, werden sollte.¹² Selbst die Anlage der Limites in Germanien, Britannien und Syrien ab dem 2. Jahrhundert galt eher der Überwa-

10 Vgl. Strabon, *Geographika* 17.24; dazu Johannes Engels, *Augusteische Oikumenegeographie und Universalhistorie im Werk Strabons von Amaseia*, *Geographica Historica* 12 (Stuttgart: Franz Steiner, 1999), 310–313.

11 Vgl. Suetonius, *Augustus* 49.1–2 sowie die Selbstdarstellung des Augustus in *Res Gestae Divi Augusti* 3 und 26–30; zum ambivalenten Bild des Siegers und zugleich Friedensherrschers siehe ausführlich Wolfgang Havener, *Imperator Augustus: Die diskursive Konstituierung der militärischen persona des ersten römischen princeps*, *Studies in Ancient Monarchies* 4 (Stuttgart: Franz Steiner, 2016); Christian Wendt, *Sine fine: Die Entwicklung der römischen Außenpolitik von der späten Republik bis in den frühen Prinzipat*, *Studien zur Alten Geschichte* 9 (Berlin: Verlag Antike, 2008), 185, bezeichnet die Politik des Augustus als „kontrollierten Expansionismus“; zur Militärreform siehe Kurt A. Raaflaub, „Die Militärreform des Augustus und die politische Problematik des frühen Prinzipats“, in *Saeculum Augustum*, Bd. 1, 2. Aufl., hrsg. von Gerhard Binder, *Wege der Forschung* 266 (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1987), 246–307.

12 Zur Eroberungs-Mentalität der Elite Susan P. Mattern, *Rome and the Enemy: Imperial Strategy in the Principate* (Berkeley: University of California Press, 1999), 162–171; siehe aber die Diskussion um eine angebliche Konsolidierungspolitik des Augustus, die sich auf Cassius Dio, *Rhomaike historia* 56.33 und insb. Tacitus, *Annales* 1.11 stützt: „Dies alles [eine Übersicht über den Bestand des Reiches] hatte Augustus eigenhändig genau aufgezeichnet und den Rat hinzugefügt, man solle sich bescheiden innerhalb der jetzigen Grenzen des Reiches – ungewiss, ob aus wirklicher Besorgnis oder nur aus Eifersucht“ („*quae cuncta sua manu perscriperat Augustus addideratque consilium coercendi intra terminos imperii, incertum metu an per inviadim*“, Übersetzung aus Erich Heller, *P. Cornelius Tacitus: Annalen*, 6. Aufl., lateinisch-deutsch, Sammlung Tusculum [Mannheim: Artemis & Winkler, 2010], 33); kritisch zur Existenz eines solchen „politischen Testaments“ des Augustus Josiah Ober, „Tiberius and the Political Testament of Augustus“, *Historia* 31 (1982): 306–328; Übersicht zur Diskussion, Wendt, *Sine fine*, 192–193; vgl. auch Richard Alston, „Augustan Imperialism“, in *A Companion to Roman Imperialism*, hrsg. von Dexter Hoyos, *History of Warfare* 81 (Leiden/Boston: Brill, 2013), 197–211; zur Debatte um eine weiterhin imperialistische Politik auch in der Kaiserzeit siehe den Forschungs-

chung des (noch zu erobernden) Vorfeldes als der starren, linearen Verteidigung.¹³

Was allerdings die römische Raumerfassung und Raumerfahrung anbelangt, stehen wir noch immer vor vielen offenen Fragen. Gewichtige Gründe sprechen dafür, dass die Römer Raum vor allem *hodologisch* konzeptualisierten, mithin aus der Perspektive von Reisenden.¹⁴ Anders gesagt: Sie nahmen ihr Imperium als ein Konglomerat aus See- und Landrouten wahr, jenseits derer sich das große Unbekannte und Bedrohliche erstreckte – voll von Räubern und anderen Ungeheuern. Dies gilt auch und gerade für die Raumwahrnehmung der Verbannten.¹⁵ Recht unklar bleiben zudem die kartographischen Möglichkeiten der römischen Antike.¹⁶ Ob etwa die berühmte „Karte des Agrippa“ auf dem Marsfeld in Rom wirklich eine bildliche Darstellung des Imperium Romanum war, ist heftig umstritten.¹⁷ Vielleicht handelte es sich auch nur um einen kata-

überblick von Paul J. Burton, *Roman Imperialism*, Brill Research Perspectives / Ancient History (Leiden/Boston: Brill, 2019), 90–93.

¹³ Vgl. Andrew W. Lintott, „What was the Imperium Romanum?“, *Greece & Rome* 28 (1981): 53–67, hier 64–65.

¹⁴ Für diesen Ansatz vgl. insb. Pietro Janni, *La mappa e il periplo: Cartografia antica e spazio odologico*, Pubblicazioni della Facoltà di Lettere e Filosofia 19 (Rom: Bretschneider, 1984).

¹⁵ Vgl. insb. Ovids Schilderung seiner abenteuerlichen Reise zum Verbannungsort Tomi in Ovid, *Tristia* 1.10 und 11; der Romanautor Apuleius lässt einen hochrangigen *exul* unterwegs zu der ihm angewiesenen Insel buchstäblich unter die Räuber fallen, Apuleius, *Metamorphoses* 7.6–8; Philon, *In Flaccum* 151–161 beschreibt detailliert den Weg des in Ungnade gefallenen Statthalters von Ägypten nach Andros. Zu den Beschreibungsdispositiven des Exils zählt geradezu seine Ent-Räumlichung. Die Welt des Verbannten reduziert sich auf einen einzigen Punkt: Senecas lebensfeindlichen Fels im Meer, Ovids von Barbaren und froststarrender Leere umgebene Festung am Schwarzen Meer.

¹⁶ Zum Forschungsstand vgl. Andrew M. Riggsby, *Mosaics of Knowledge: Representing Information in the Roman World*, Classical Culture and Society (Oxford: Oxford University Press, 2019), 154–202.

¹⁷ Quellenbasis ist Plinius der Ältere, *Naturalis historia* 3.17: „Wer könnte glauben, dass sich Agrippa bei seiner so großen Genauigkeit und außerdem bei der so großen Sorgfalt, die er auf sein Werk verwendete, indem er den Erdkreis der Stadt (Rom) vor Augen führen wollte, geirrt habe [scil. hinsichtlich der Ausdehnung der Provinz Baetica], und mit ihm der göttliche Augustus? Dieser nämlich vollendete die von der Schwester des M. Agrippa nach dessen Angabe und nach dessen Aufzeichnungen begonnene Säulenhalde“. („Agrippam quidem in tanta viri diligentia praeterque in hoc opere cura, cum orbem terrarum urbi spectandum propositurus esset, errasse quis credat et cum eo Divum Augustum? is namque complexam eum porticum ex destinatio[n]e et commentariis M. Agrippae a sorore eius inchoatam peregit“, Übersetzung aus Roderich König und Gerhard Winkler, *C. Plinius Secundus d. Ä.: Naturkunde. Buch 3–4*, 2. Aufl., lateinisch-deutsch, Sammlung Tusculum [Düsseldorf/Zürich: Artemis & Winkler, 2002], 23); zur Diskussion vgl. den extrem skeptischen Ansatz von Kai Brodersen, *Terra cognita: Studien zur römischen Raumerfassung*, Spudasmata 59 (Hildesheim: Olms, 1995), 268–287 (keine Karte);

logartigen geographischen Kommentar in Textform. Erfassung und Beschreibung des Raumes jedenfalls wurden als „pragmatische“ und damit der Politik zuarbeitende Wissenschaft, der Besitz entsprechender Darstellungen (Schriften und Karten) aber, wie das Eingangsbeispiel der Karte des Pomprianus gezeigt hat, als ein Anspruch auf Herrschaft selbst begriffen.¹⁸ Der Umgang mit Karten blieb schon aus Kostengründen auf einen sehr kleinen Personenkreis beschränkt.¹⁹ Trotz der römischen Militärmacht wissen wir nichts Belastbares über die Existenz oder gar den Gebrauch von Generalstabskarten oder Ähnlichem; bei entsprechenden Operationen verließ man sich auf ortskundige Führer.²⁰ Und für administrative Zwecke ging man offenbar eher additiv vor: Eine Provinz war schlicht die Summe sich grundsätzlich selbst verwaltender städtischer Gemeinwesen, aufgelistet in der *formula provinciae* und der Aufsicht eines römischen Amtsträgers unterstellt.²¹ Auf diese Weise gesammeltes Wissen wurde in

optimistischer im Sinne einer maßstäblichen graphischen Darstellung u. a. Oswald A. W. Dilke, „Maps in the Service of the State: Roman Cartography to the End of the Augustan Era“, in *Cartography in Prehistoric, Ancient, and Medieval Europe and the Mediterranean*, hrsg. von John B. Harley und David Woodward (Chicago: University of Chicago Press, 1987), 201–211, insb. 207–209; Claude Nicolet, *L'inventaire du monde: Géographie et politique aux origines de l'Empire romain* (Paris: Fayard, 1988), 103–131; Engels, *Oikumenegeographie und Universalhistorie im Werk Strabons von Amaseia*, 369–376; Christian Hänger, „Die Karte des Agrippa“, in *Wahrnehmung und Erfassung geographischer Räume in der Antike*, hrsg. von Michael Rathmann (Mainz: von Zabern, 2007), 135–142; Riggsby, *Mosaics of Knowledge*, 190–191.

18 Strabon, *Geographika* 1.1.16 (vgl. auch 1.1.18 und 22–23) betont den pragmatischen Aspekt seiner Geographie: „Ganz besonders scheint mir für das jetzt zur Rede Stehende die Überlegung zu sprechen, dass der größte Teil der Geographie sich auf die Bedürfnisse der Politik bezieht“ („διαφερόντως δ' ἐπάγεσθαι δοκεῖ μοι πρὸς τὰ νῦν ἐκείνος ὁ λόγος, διότι τῆς γεωγραφίας τὸ πλέον ἔστι πρὸς τὰς χρείας τὰς πολιτικάς“, Übersetzung aus Stefan Radt, *Strabons Geographika Bd. 1: Prolegomena, Buch 1–4* [Göttingen, 2002], 21).

19 Dazu die akribischen Untersuchungen von Silke Diederich, „Kartenkompetenz und Kartenbenutzung bei den römischen Eliten: Teil 1“, *Orbis Terrarum* 16 (2018), 57–136; Silke Diederich, „Kartenkompetenz und Kartenbenutzung bei den römischen Eliten: Teil 2“, *Orbis Terrarum* 17 (2019), 101–184.

20 Zu daraus resultierenden Orientierungsproblemen im Raum Herbert Graßl, „Irrwege: Orientierungsprobleme im antiken Raum“, in *Zu Wasser und zu Land: Verkehrswege in der antiken Welt*, hrsg. von Eckart Olshausen und Holger Sonnabend, *Geographica Historica* 17 (Stuttgart: Franz Steiner, 2002), 83–92; Michael Rathmann, „Orientierungshilfen für antique Reisende in Bild und Wort“, in *Mobilität in den Kulturen der antiken Mittelmeerwelt*, hrsg. von Eckart Olshausen und Vera Sauer, *Geographica Historica* 31 (Stuttgart: Franz Steiner, 2014), 411–423.

21 Vgl. Raimund Schulz, *Herrschaft und Regierung: Roms Regiment in den Provinzen in der Zeit der Republik* (Paderborn: Schöningh, 1997), 93–98; eingehende Diskussion des Begriffs der *form(ul)a provinciae* bei Marco Vitale, *Das Imperium in Wort und Bild: Römische Darstellungsformen beherrschter Gebiete in Inschriftenmonumenten, Münzprägungen und Literatur*, *Historia Einzelschriften* 246 (Stuttgart: Franz Steiner, 2017), 166–181.

der Zentrale archiviert. Zumindest für die Spätantike verfügen wir immerhin über Informationen, dass anhand von Karten vermittelte geographische Kenntnisse auch bei der Ausbildung der Eliten eine Rolle spielten. Ganz im Vordergrund stand aber auch hier der römische Anspruch auf Herrschaft über den dargestellten Raum.²²

Ursprünge: Die „freiwillige Verbannung“ im Verfassungsexkurs des Polybios

Ich komme nun zu meinem eigentlichen Thema, der Verbannung im römischen Recht, und ihrer Verbindung zu einem Phänomenbereich, den man trotz aller terminologischen Herausforderungen als „internationale Politik“ bezeichnen kann. Mögliche Einwände gegen die Anwendung des Begriffs auf die römische Antike sind leicht zu finden: Wiederholt ist die Staatlichkeit der *res publica Romana* grundsätzlich in Frage gestellt worden; wie schwierig es zudem ist, Herrschaftsorganisation und Territorialität des Imperiums adäquat zu fassen, sollte der vorangehende Abschnitt gezeigt haben.²³ Für die übrigen Akteure der antiken Welt, von den *reges* und *duces* indigener „Stämme“ über italische *civitates*, griechische Poleis und Bundesstaaten bis hin zu den hellenistischen Großreichen, aber auch für das Partherreich der Arsakiden, gilt diese doppelte Problematik in verschärfter Form. Andererseits bediente sich Rom seit frühester Zeit des Instrumentariums der Friedens- und Bündnisverträge (*foedera*), betrachtete der Senat also nicht nur die *res publica*, sondern auch die Systemumwelt als Rechtssubjekte. Mit der Priesterschaft der *Fetialen* und ihren Ritualen standen – angeblich bereits seit der Königszeit – Grundstrukturen des zwischenstaatli-

22 So anhand des *orbis depictus* in der Säulen halle der Rhetorik-Schule im gallischen Augustodunum (Autun): *Panegyrici Latini*, 9(4).20–21: „Die Jugend soll außerdem in jenen Säulenhallen alle Länder und jegliche Meere ansehen und täglich betrachten: alles, was die gänzlich unbesieg baren Herrscher an Städten, Stämmen und Völkern entweder durch ihre Fürsorge wiederherstellen, oder durch ihre Stärke bezwingen oder durch Schrecken in Schranken halten“ („*videat praeterea in illis porticibus iuventus et cotidie spectet omnes terras et cuncta maria et quicquid invictissimi principes urbium gentium nationum aut pietate restituunt aut virtute devincunt aut terrore devincunt*“, Übersetzung aus Diederich, „Kartenkompetenz und Kartenbenutzung bei den römischen Eliten: Teil 2“, 102).

23 Zu dieser Debatte polemisch, im Ergebnis („Wer dem Imperium Romanum abspricht, ein ‚Staat‘ gewesen zu sein, muß folgerichtig das Wort ‚Staat‘ aus dem Wortschatz streichen“) aber wohl richtig Egon Flaig, *Den Kaiser herausfordern: Die Usurpation im Römischen Reich*, 2. Aufl., Historische Studien 7 (Frankfurt am Main/New York: Campus, 2019), 39–51.

chen Verkehrs bereit,²⁴ die später von einem umfassenden Gesandtschaftswesen ergänzt bzw. abgelöst wurden.²⁵ Insgesamt scheint es mir daher legitim und sinnvoll zu sein, auch für den vorliegenden Untersuchungskomplex Fragestellungen und Methoden der „internationalen Geschichte“ in Anwendung zu bringen.

Doch nicht nur die im engeren Sinne politikgeschichtliche, sondern auch die rechtshistorische Seite meiner Fragestellung ist hinreichend komplex: Im antiken Rom gab es kein einheitliches Konzept von Verbannung, vielmehr bündelte der Begriff *exilium* einen großen Strauß an unterschiedlichen Sanktionsformen, die man wohl am besten mit dem englischen Ausdruck ‚spatial punishments‘ zusammenfassen kann.²⁶ Historisch hat sich das Exil in Rom aus einem Brauch entwickelt, den der griechische Autor Polybios im 2. Jahrhundert v. Chr. als „freiwillige Verbannung“ bezeichnet hat.²⁷ Mitglieder der Oberschicht hatten das Recht, im Verlauf eines gegen sie gerichteten Strafprozesses bei sich abzeichnender Verurteilung unbeheiligt die Stadt zu verlassen und sich in einem anderen Gemeinwesen niederzulassen. Polybios listet exemplarisch drei Orte auf, die hierfür in Frage kamen: Praeneste, Tibur und Neapolis. Keine dieser Lokalitäten ist weit von Rom entfernt. In die beiden erstgenannten Ortschaften gelangte man bei flottem Reisetempo binnen eines Tages. Laut unserer Quelle waren die genannten Exilorte jeweils durch einen bilateralen völkerrechtlichen Vertrag mit Rom verbunden. Fraglich ist, ob einem Reziprozitätsgebot folgend Exilanten aus den Partnergemeinden ihrerseits in Rom Zuflucht finden konnten.²⁸ Belastbare Belege haben wir dafür nicht. Sicher aber war Rom von Beginn an eine ‚offene‘ Stadt (das *asylum Romuli* bot der Legende nach Heimatlosen

24 Vgl. John W. Rich, „The Fetiales and Roman International Relations“, in *Priests and State in the Roman World*, hrsg. von James H. Richardson und Federico Santangelo, Potsdamer Altertumswissenschaftliche Beiträge 33 (Stuttgart: Franz Steiner, 2011), 187–242; Andreas Zack, *Studien zum „Römischen Völkerrecht“: Kriegserklärung, Kriegsbeschluss, Beeidung und Ratifikation zwischenstaatlicher Verträge, internationale Freundschaft und Feindschaft während der römischen Republik bis zum Beginn des Prinzipats*, 2. Aufl., Beihefte zum Göttinger Forum für Altertumswissenschaft 5 (Göttingen: Edition Ruprecht, 2007).

25 Vgl. Filippo Canali de Rossi, *Le ambascerie romane ad gentes in età regia e repubblicana: Ricerche di storia della diplomazia antica* (Rom, 2000).

26 Vgl. Theodor Mommsen, *Römisches Strafrecht*, Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft 1.4 (Leipzig: Duncker & Humblot, 1899 [ND 1990]), 964–980.

27 Polybios, *Historiae* 6.14.7–9; vgl. Olivia F. Robinson, „Polybius on Exile“, *Iura* 52 (2001): 19–27.

28 Diskussion bei Gordon P. Kelly, *A History of Exile in the Roman Republic* (Cambridge: Cambridge University Press, 2006), 54–65.

aus ganz Italien Schutz), und dieses Faktum bildete einen zentralen Faktor der Identität und Selbstbeschreibung des *populus Romanus*.²⁹

Von besonderem Interesse für den vorliegenden Zusammenhang ist die systemische Funktion, die Polybios dem „freiwilligen Exil“ zuwies. Explizite Zielsetzung seiner „Historien“ war es, den Aufstieg Roms zur Weltmacht einem griechisch-sprachigen Publikum plausibel zu machen.³⁰ Mit die wichtigste Erklärung hierfür sah er in der politischen Ordnung der Tiberstadt – einer Ordnung, die er als perfekte Mischverfassung beschrieb: Monarchische, aristokratische und demokratische Elemente seien in einer bewundernswerten Balance miteinander verbunden.³¹ Zu den „demokratischen“ Elementen rechnete der Historiker die Befugnisse der Volksversammlung, nämlich die Wahl der Magistrate und die Funktion als Gerichtshof. In Polybios' Worten: Das Volk entscheidet über Belohnungen und Strafen, die den Mitgliedern der soziopolitischen Elite zuteilwerden. Er präzisiert: Insbesondere sind es kapitale Strafen, konkret die Todesstrafe. Der lobenswerte Brauch der Selbstverbannung erlaube es, dieser finalen Sanktion buchstäblich aus dem Weg zu gehen.³² Nun könnte man das eher für ein Detail des römischen Strafrechts halten, das in einer großangelegten Verfassungsanalyse etwas deplatziert wirkt – zumal so pronomiert präsentiert wie im vorliegenden Fall. Wie lässt sich diese Unwucht erklären? Eine mögliche Antwort mag ein Blick auf die Biographie des Polybios und seine Erfahrungswelt liefern.

²⁹ Vgl. Livius, *Ab urbe condita* 1.8–9; dazu Emma Dench, *Romulus' Asylum: Roman Identities from the Age of Alexander to the Age of Hadrian* (Oxford: Oxford University Press, 2005), 1–36.

³⁰ Polybios, *Historiai* 1.1.5.

³¹ Kritisch dazu Wilfried Nippel, *Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit*, Geschichte und Gesellschaft 21 (Stuttgart: Klett-Cotta, 1980), 142–156.

³² Vgl. Polybios, *Historiai* 6.14.7: „Denen, die zum Tode verurteilt werden, geben sie nach ihrer Sitte während des Verfahrens, vor dem Urteilsspruch, die Möglichkeit, vor aller Augen aus Rom wegzugehen, auch wenn nur noch eine einzige Abstimmungseinheit (Tribus) von denen, welche die Verurteilung rechtsverbindlich vollziehen, ihre Stimme nicht abgegeben hat. Damit haben sie die Möglichkeit, sich selbst zum freiwilligen Exil zu verurteilen“ („τοῖς γὰρ θανάτου κρινομένοις, ἐπὰν καταδικάζωνται, δίδωσι τὴν ἔξουσίαν τὸ παρ’ αὐτοῖς ἔθος ἀπαλλάττεσθαι φανερῶς, κανὸν ἔτι μία λείπηται φυλὴ τῶν ἐπικυρουσῶν τὴν κρίσιν ἀφιηφόρητος, ἐκούσιον ἔαυτοῦ καταγνόντα φυγαδείαν“, Übersetzung aus Karl F. Eisen, *Polybios: Die Verfassung der römischen Republik – Historien, Buch 6*, griechisch-deutsch, hrsg. von Kai Brodersen [Ditzingen: Reclam, 2012], 55 und 57).

Exil und Verbannung in der Mittelmeerwelt des 3. und 2. Jahrhunderts v. Chr.

Polybios war ein äußerst versierter Staatsmann. Bereits sein Vater hatte zu den führenden Männern des Achaiischen Bundes gezählt, dessen Herrschaftsbereich sich phasenweise über einen großen Teil der Peloponnes erstreckte. In den ersten Jahrzehnten des 2. Jahrhunderts v. Chr. versuchten Politiker dieses Bundes, einen eigenständigen Kurs gegenüber den maßgeblichen Mächten in Hellas zu steuern, vor allem gegenüber dem bedrohlich nah gelegenen Makedonien. Zu dieser Zeit war der östliche Mittelmeerraum insgesamt von extremer Instabilität der Verhältnisse gekennzeichnet; der amerikanische Althistoriker Arthur Eckstein hat in diesem Kontext treffend von einer „Anarchie“ des internationalen Systems gesprochen.³³ In der griechischen Staatenwelt schlug sich dies in häufigen Bündniswechseln und internen Spannungen nieder – beide Entwicklungen führten zu stets neuen Wellen von Exilierungen. Moderne Schätzungen siedeln die Größenordnung solcher Bevölkerungsverschiebungen im oft zweistelligen Prozentbereich an, bezogen auf die Gesamteinwohnerschaft der betroffenen Orte.³⁴ Immer wieder versuchten Betroffene, mit Waffengewalt die Rückkehr in die Heimat zu erzwingen, oder ließen sich als Söldner anwerben. Regelmäßig bildete die Exilantenfrage auch ein Einfallstor für die Machtambitionen hegemonialer Mächte. Besonders deutlich wird das am Beispiel des von Alexander dem Großen im Jahr 324 v. Chr. einseitig erlassenen „Verbanntendekrets“.³⁵ Ein Gesandter des Königs verkündete bei den Olympischen Spielen, vor angeblich mehr als 20 000 Exilanten, alle Verbannten dürften in ihre Heimatstädte zurückkehren und würden in ihre alten Rechte wieder eingesetzt werden. In einer Inschrift aus der Stadt Tegea auf der Peloponnes finden sich konkrete Regelungen, wie auf lokaler Ebene die Heimkehrer integriert, zumindest

³³ Arthur M. Eckstein, *Mediterranean Anarchy, Interstate War, and the Rise of Rome* (Berkeley: University of California Press, 2006); Arthur M. Eckstein, *Rome Enters the Greek East: From Anarchy to Hierarchy in the Hellenistic Mediterranean, 230–170 BC* (Malden: Blackwell, 2008).

³⁴ Vgl. Jakob Seibert, *Die politischen Flüchtlinge und Verbannten in der griechischen Geschichte: Von den Anfängen bis zur Unterwerfung durch die Römer*, Impulse der Forschung 30 (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1979), 405–406; Hans-Joachim Gehrke, *Stasis: Untersuchungen zu den inneren Kriegen in den griechischen Staaten des 5. und 4. Jh. v. Chr.*, Vestigia 35 (München: C. H. Beck, 1985), 216–236; zu Zwangsmigration und Flucht im archaischen und klassischen Griechenland siehe auch Robert Garland, *Wandering Greeks: The Ancient Greek Diaspora from the Age of Homer to the Death of Alexander the Great* (Princeton: Princeton University Press, 2014), insb. 79–98, 131–149, und zur chronologischen Übersicht und Prosopographie 253–270.

³⁵ Diodoros, *Bibliotheca historike* 17.109.1 und 18.8.4 (Wortlaut der Deklaration).

ein Teil ihres einstigen Vermögens restituiert und allfällige Streitfälle beigelegt werden sollten.³⁶ Ob das im konkreten Fall von Erfolg gekrönt war, können wir mangels weiterer Quellen nicht sagen. Allzu optimistisch sollte man nicht sein: Laut der antiken Historiographie haben die Folgen der Amnestie den sogenannten „Lamischen Krieg“, einen Aufstand Athens gegen die Makedonen 323/322 v. Chr., zumindest mit ausgelöst.³⁷

Warum ging Alexander das Risiko einer solch ebenso pauschalen wie tief greifenden Maßnahme ein?³⁸ Ohne Zweifel stellte die große Zahl der Verbannen ein beachtliches Gefahrenpotential dar. Denn im Alexanderreich brodelte es an mehreren Stellen, viele Statthalter und Militärführer waren unzufrieden mit ihrem ja noch jungen, recht quecksilbrigen Anführer, der nach den Entbehrungen des Indienfeldzugs bereits neue Pläne für eine großangelegte Expedition nach Westen hegte.³⁹ Heimatlose Exilanten konnten angesichts dieser Lage für mögliche Usurpatoren ein Reservoir an Kämpfern bilden, die verzweifelt genug waren, alles auf eine Karte zu setzen. Eine andere – durchaus kombinierbare – Erklärung könnte darin liegen, dass Alexander gerade durch die erwartbaren Verwerfungen seiner Restitutionspolitik die betroffenen Staaten schwächen und so dauerhaft von sich abhängig machen wollte. Wenn das wirklich sein Kalkül war, scheint es kurzfristig aufgegangen zu sein: Bei Diodor ist überliefert, das Verbanntendekret habe eine ganze Flut von Gesandtschaften an Alex-

36 Vgl. *Sylloge Inscriptionum Graecarum*, 3. Aufl., Nr. 306; André Plassart, „Règlement Tégéate concernant le retour des bannis à Tégée en 324 av. J.-C.“, *Bulletin de Correspondance Hellénique* 38 (1914): 101–188; Gerhard Thür und Hans Taeuber, *Prozessrechtliche Inschriften der griechischen Poleis: Arkadien*, Veröffentlichungen der Kommission für Antike Rechtsgeschichte 8 (Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 1994), 51–70.

37 So Diodorus, *Bibliotheca historike* 18.8.1; vgl. Quintus Curtius Rufus, *Historiae Alexandri Magni* 10.2.4–7; Iustinus, *Epitome historiarum Philippicarum* 13.5; skeptisch dazu Oliver Schmitt, *Der Lamische Krieg*, Habelts Dissertationsdrucke Reihe Alte Geschichte 33 (Bonn: Habelt, 1992), 23–34.

38 Zum Verbanntendekret und möglichen Motiven Alexanders siehe Albert B. Bosworth, *Conquest and Empire: The Reign of Alexander the Great* (Cambridge: Cambridge University Press, 1988), 220–229; Michael Zahrnt, „Versöhnen oder Spalten? Überlegungen zu Alexanders Verbanntendekret“, *Hermes* 131 (2003): 407–432; Sviatoslav Dmitriev, „Alexander’s Exiles Decree“, *Klio* 86 (2004): 348–381; Ian Worthington, „From East to West: Alexander and the Exiles Decree“, in *East and West in the World Empire of Alexander: Essays in Honour of Brian Bosworth*, hrsg. von Pat Wheatley und Elizabeth Baynham (Oxford: Oxford University Press, 2015), 93–106.

39 Exemplarisch hierfür ist die Flucht des Harpalos, des treubrüchigen ‚Schatzmeisters‘ Alexanders, nach Athen im Jahr 334 v. Chr.: Ernst Badian, „Harpalus“, *Journal of Hellenic Studies* 81 (1961): 16–43; ausführlich Christopher W. Blackwell, *In the Absence of Alexander: Harpalus and the Failure of Macedonian Authority*, Lang Classical Studies 12 (New York: Peter Lang, 1999).

anders Hof in Babylon ausgelöst.⁴⁰ Auch in der genannten Inschrift von der Peloponnes wird eigens auf Absprachen mit dem König verwiesen.⁴¹ Die groß angelegte Amnestie zwang die Städte in Griechenland folglich, die Kommunikationsdichte mit der Zentrale zu erhöhen, und verschaffte dem Herrscher so einen Hebel, der tiefe Eingriffe in die Autonomie der Kommunen ermöglichte. Mithin lässt sich das Verbanntendekret als (recht gewagter) Versuch des Monarchen lesen, den zwar militärisch unterworfenen, aber politisch längst noch nicht konsolidierten Herrschaftsraum zu homogenisieren. Auch seine Nachfolger – auf der Ebene der Großreiche wie der Mittelmächte – versuchten sich an ähnlichen Projekten. Meist verliefen solche Amnestien katastrophisch und führten nur zu neuen Auseinandersetzungen, Morden und Vertreibungen.⁴² Auch diese geradezu suizidalen inneren Konflikte begünstigten den militärischen Erfolg der römischen Republik gegen die hellenistischen Staaten, und innerhalb weniger Jahrzehnte zu Anfang des 2. Jahrhunderts v. Chr. änderten sich die Rahmenbedingungen internationaler Politik im Raum östlich der Adria fundamental.

Gerade der rasante Aufstieg Roms zur mediterranen Führungs- und Ordnungsmacht nach dem Hannibalkrieg zeigt aber seinerseits, wo die Grenzen der Politiken von Verbannung und Amnestie lagen, oder anders formuliert: welche Herausforderungen an den jeweiligen Hegemon herangetragen wurden. Als in den 190er und 180er Jahren v. Chr. der Senat immer öfter als Schlichtungsinstanz in innergriechische Angelegenheiten gezogen wurde, gehörte dazu sehr häufig die Frage, wie mit Verbannten umzugehen war.⁴³ Die römischen Entscheidungsträger überforderte sowohl das Phänomen an sich als auch sein Ausmaß. Das führte zu paradoxen Ergebnissen. Obwohl der Senat in der Anfangszeit die auswärtigen Partner offenbar vor allem zu Restitutionen drängte, nahm er selbst die im eigenen Kernland Italien schon länger erprobte Zwangsmigration als Mittel der Projektion und Sicherung von Macht bald in das Repertoire sei-

40 Vgl. Diodoros, *Bibliothike historike* 17.11.3–4.

41 Vgl. *Sylloge Inscriptionum Graecarum*, 3. Aufl., Nr. 306, Z. 1–3.

42 Vgl. Lene Rubinstein, „Forgive and Forget? Amnesty in the Hellenistic Period“, in *Vergeben und Vergessen? Amnestie in der Antike: Beiträge zum 1. Wiener Kolloquium zur Antiken Rechtsgeschichte 27.–28.10.2008*, hrsg. von Kaja Uibopuu-Harter und Fritz Mitthof, Wiener Kolloquien zur Antiken Rechtsgeschichte 1 (Wien: Holzhausen, 2013), 127–161.

43 Vgl. hierzu Paul Cartledge und Antony Spawforth, *Hellenistic and Roman Sparta: A Tale of Two Cities*, 2. Aufl., States and Cities of Ancient Greece (London: Routledge, 2002), 73–83; Ioanna Kralli, *The Hellenistic Peloponnese: Interstate Relations, a Narrative and Analytic History, from the Fourth Century to 146 BC* (Swansea: Classical Press of Wales, 2017), 344–358; Yves Löbel, „Rom und die Flüchtlinge: Zum Umgang Roms mit griechischen Verbannten aus dem Achaiischen Bund“, *Gymnasium* 124 (2017): 225–246.

ner Politik auch im östlichen Mittelmeerraum auf.⁴⁴ Polybios wurde eines ihrer prominentesten Opfer. Er geriet im Jahr 167 v. Chr., nach dem für Rom überaus erfolgreichen Dritten Makedonischen Krieg und in der Folge politischer Rivalitäten in seiner Heimat, auf eine Liste von über 1000 vornehmen Achaiern, die nach Italien deportiert und dort für fast zwei Jahrzehnte interniert wurden.⁴⁵ Diese Maßnahme gehört in einen weiteren Kontext: Im Anschluss an die Entscheidungsschlacht von Pydna brachen in vielen Klein- und Mittelstaaten Griechenlands interne Machtkämpfe aus. Nicht nur waren Exilierungen wieder an der Tagungsordnung; mancherorts gipfelten diese sog. „Staseis“ in regelrechten Massakern.⁴⁶ Gegenüber den Gesandten des Senats versuchte man die Gewalt-Exzesse mit dem Hinweis auf romfeindliche Umrüste der jeweiligen Gegenpartei zu legitimieren. Die Argumentation verfing, und so ordnete Rom gleich in mehreren Gemeinwesen die Auslieferung suspekt gewordener Politiker an. Mit der Erstellung entsprechender Deportationslisten waren die „Rom-Freunde“ in

44 Deportation von mehreren Zehntausend Ligurern nach Samnium in den 170er Jahren v. Chr.: Livius, *Ab Urbe Condita* 40.38/41/53 und 41.18; dazu ausführlich Stephen L. Dyson, *The Creation of the Roman Frontier* (Princeton: Princeton University Press, 1985), 105–112; Francisco Pina Polo, „Kolonisation, Deportation, Migration: Bevölkerungsverschiebung im republikanischen Italien und Formen der Identitätsbildung“, in *Herrschaft ohne Integration? Rom und Italien in republikanischer Zeit*, hrsg. von Martin Jehne und René Pfeilschifter, Studien zur Alten Geschichte 4 (Frankfurt am Main: Verlag Antike, 2006), 171–206, insb. 178–192; kritisch zur älteren Forschung Markus Sehlmeyer, „Die apuanischen Ligurer bei Livius: Geschichte einer (fast) vergessenen Deportation“, *Hermes* 146 (2018): 470–483.

45 Vgl. Polybios, *Historiai* 30.13.3–10; Livius, *Ab urbe condita* 45.31.3–11; Zahlenangabe bei Pausanias, *Periegesis tes Hellados* 7.10.7–12; zu Polybios in Rom siehe Polybios, *Historiai* 31.23; zur Deportation des Polybios Joel Allen, *Hostages and Hostage-Taking in the Roman Empire* (Cambridge: Cambridge University Press, 2006), 203–205; für die meisten der Deportierten scheint Ortsbindung vorgelegen zu haben. Aufgrund seiner Beziehungen innerhalb der römischen Elite konnte sich Polybios allerdings dieser Auflage zumindest zeitweise entziehen: Andrew Erskine, „Polybius among the Romans: Life in the Cyclops' Cave“, in *Imperialism, Cultural Politics, and Polybius*, hrsg. von Christopher J. Smith und Liv M. Yarrow (Oxford: Oxford University Press, 2012), 17–32, hier 28–30.

46 In Aitolien sollen 550 vermeintliche Rom-Feinde auf Veranlassung des Lykiskos hingerichtet worden sein. Römische Truppen übernahmen dabei Sicherungsaufgaben. Der römische Oberbefehlshaber, Aemilius Paullus, hingegen habe ostentativ darauf verzichtet, das Verhalten griechischer Politiker während des Krieges nachträglich zu überprüfen (Livius, *Ab urbe condita* 45.28.6–8, hier 6): „So durchzog er Griechenland, ohne Nachforschungen darüber anzustellen, wie ein jeder im Perseuskrieg als Privatmann oder als Politiker gesinnt gewesen war; er wollte nämlich nicht die Bundesgenossen durch Angst vor etwas beunruhigen“ („*ita peragrata Graecia, ut nihil eorum, quae quisque Persei bello privatum aut publice sensisset, inquireret, ne cuius metu sollicitaret animos sociorum*“, Übersetzung aus Hans Jürgen Hillen, T. Livius: *Römische Geschichte Band 11. Antike Inhaltsangaben und Fragmente der Bücher XLVI–CXLII*, 3. Aufl., lateinisch–deutsch, Sammlung Tusculum [Düsseldorf/Zürich: Artemis & Winkler 2000], 71).

den betroffenen Staaten rasch zur Hand – und verlängerten so die verhängnisvolle Tradition der Vertreibung unterlegener Konkurrenten.⁴⁷ Mit einem wichtigen Unterschied: Die Ausgewiesenen blieben nicht wie bisher als heimatlos gewordene „Verbannte“ in der Region, sondern wurden eben in das Kernland des neuen Hegemons verbracht. Auf diese Weise sollten möglichst stabile Herrschaftsverhältnisse in den griechischen Poleis und Bundesstaaten geschaffen werden.⁴⁸ Das Hauptziel des Senats lag offenbar darin, eine permanente Stationierung von Besatzungstruppen zu vermeiden.⁴⁹ Völlig neu war die Überstellung von gegnerischen Eliten nach Rom nicht. Aber quantitativ gingen diese Deportationen deutlich über die bislang übliche Anforderung von Geiseln hinaus, die seit dem Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr. als Sicherungsinstrument Gegenstand von römischen Friedensverträgen war.⁵⁰

Doch auch diese radikale Maßnahme brachte keine dauerhafte Lösung; spätestens der Aufstand des Andriskos 150 v. Chr. in Makedonien machte das mehr als deutlich.⁵¹ Und so musste der Senat 20 Jahre später tun, was er eigentlich umgehen wollte, und Griechenland stärker in den Raum unmittelbarer römischer Herrschaft integrieren, entsprechende Transaktionskosten inbegriffen. Augustus machte das griechische Kernland dann zu einer Provinz des römischen Volkes. Damit änderte sich auch der Charakter des Exils grundlegend, das jetzt endgültig nicht mehr Angelegenheit der einzelnen Städte war, sondern (wenn auch wohl nie vollständig⁵²) in das Reservatrecht des römischen Statthal-

⁴⁷ Polybios, *Historiae* 30.13; Livius, *Ab urbe condita* 45.31.

⁴⁸ Vgl. Stephan Elbern, „Geiseln in Rom“, *Athenaeum N.S.* 68 (1990): 97–140, insb. 126–127.

⁴⁹ Zur römischen Politik nach Pydna vgl. die Analyse von Erich S. Gruen, *The Hellenistic World and the Coming of Rome* (Berkeley: University of California Press, 1984), 514–519; nun Ian Worthington, *The Last Kings of Macedonia and the Triumph of Rome* (Oxford: Oxford University Press, 2023), 235–236.

⁵⁰ Polybios, *Historiae* 15.18 sowie Livius, *Ab urbe condita* 30.37.6 nennen z. B. nach dem Sieg über Karthago im Zweiten Punischen Krieg die vertraglich festgelegte Stellung von 100 Geiseln; hierzu Hatto H. Schmitt, *Die Staatsverträge des Altertums: Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 338 bis 200 v. Chr.*, Bd. 3 (München: C. H. Beck, 1969), 306–307; Simon Thijs, *Obsidibus imperatis: Formen der Geiselstellung und ihre Anwendung in der Römischen Republik*, Philippika 129 (Wiesbaden: Harrassowitz, 2019), 134–144; Überblick über die Zahlen der von den Römern jeweils angeforderten Geiseln bei Elbern, „Geiseln in Rom“, 103–105; siehe auch Paavo Roos, *Studies of Hostages in Antiquity*, Skrifter utgivna av Vetenskapssocieteten i Lund 97 (Lund: Vetenskapssocieteten i Lund, 2019), 19–21.

⁵¹ Vgl. Worthington, *The Last Kings of Macedonia and the Triumph of Rome*, 242–254.

⁵² Noch in der Kaiserzeit scheinen Städte die Möglichkeit zur Ausweisung von Übeltätern und Unruhestiftern genutzt zu haben. Das legt z. B. der Befund in Nordafrika während der sogenannten „Christenverfolgungen“ im 3. Jahrhundert n. Chr. nahe; vgl. Graeme W. Clarke, *The Letters of St. Cyprian of Carthage Bd. 2: Briefe 28–54*, Ancient Christian Writers 44 (New York:

ters überführt wurde. Juristisch-administrative Raumqualität und Verbannungsformen entwickelten sich von nun an parallel und in Wechselbeziehung zueinander (siehe unten).

Als Polybios genau zu der Zeit der imperialen Wende Roms um 150 v. Chr. seinen Abriss der römischen Verfassung schrieb – nun durch Autopsie auch mit den Verhältnissen in Italien bestens vertraut –, unterschied sich die Situation im römischen Bürgergebiet mithin von den Verhältnissen in Hellas radikal. Während Verbannung in Griechenland ein richtiggehendes Massenphänomen war, kennen wir unter der römischen Bürgerbevölkerung zwar einige Einzelfälle von Exilanten, die Quellen erwähnen aber bis in das 2. Jahrhundert v. Chr. hinein keine substantiell größeren Gruppen.⁵³ Dies gilt selbst für die Zeit der Bürgerkriege (mit Ausnahme der Proskriptionen in den Jahren 82 und 43 v. Chr.): Zweifelsohne stiegen die Zahlen nun deutlich an, Exilierungen blieben aber auf die sehr schmale politische Elite aus Senatoren und führenden „Rittern“ (*equites*) beschränkt. Die programmatische Politik der „Milde“ (*clementia*) Caesars und mit einigen Abstrichen auch seines Adoptivsohnes und Erben Augustus verhinderten zudem in vielen Fällen eine Verbannung über einen längeren Zeitraum.

Die Verbannung als Teil des Strafsystems

Grundsätzliche Differenzen zwischen der griechischen und der römischen Variante des Exils zeigen sich auch in den jeweiligen Bedingungen sowie der rechtlichen Ausgestaltung. Was die Römer aus der Sicht des Polybios ganz offenbar anders (und besser) als die eigenen Landsleute machten, lässt sich als besondere *Spatio-Temporalität* ihrer Form der Verbannung fassen: Sie erkannten den Exilanten auf Dauer einen *eigenen*, völkerrechtlich abgesicherten Raum zu, im Kontrast zur Praxis in der griechischen Poleiswelt, wo die Geflüchteten oft nur unter prekären Bedingungen (wenn überhaupt) Aufnahme fanden. Zudem behandelten die Römer Verbannung bis zum Ende des 2. Jahrhunderts v. Chr. als etwas Endgültiges. Jedenfalls kennen wir bis ca. 100 v. Chr. keinen historisch

Newman Press, 1984), 181–183 und 303; Reinhard Selinger, *The Mid-Third Century Persecutions of Decius and Valerian* (Frankfurt am Main: Peter Lang, 2002), 88 mit Anmerkung 371; auch in den – freilich literarischen – „Metamorphosen“ des Apuleius (Apuleius, *Metamorphosen* 1.12.4) wird von einer, hier sogar strafrechtlichen, Verbannung durch ein lokales Gericht gesprochen; hierzu Richard G. Summers, *A Legal Commentary on the Metamorphoses of Apuleius* (Princeton: Princeton University, 1967), 321–329.

⁵³ Kelly, *A History of Exile in the Roman Republic*, 14–15 und 222–223.

gesicherten Fall einer Rückkehr aus dem Exil. Bis in die Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. nahm man zudem seinen Wohnsitz als *exul* regelmäßig in Mittelitalien, in unmittelbarer Nähe zur Heimat – in einem Gebiet also, in dem man nicht selten ohnehin über Besitz und soziale Netzwerke verfügte. Erst ab dem 1. Jahrhundert v. Chr. – und maßgeblich bedingt durch das Verschwinden der eigenständigen italischen Staatenwelt nach dem *bellum sociale* – änderte sich dies mit wachsender Dynamik. Nun rückte auch der von Rom beherrschte Teil des östlichen Mittelmeeres in den Blick, es tauchten Toponyme wie Smyrna oder Lesbos auf.⁵⁴ An die Stelle des unwiderruflichen Ortswechsels trat jetzt immer häufiger die Möglichkeit einer Rückkehr infolge veränderter Machtverhältnisse in der Metropole. Eine gänzlich neue Qualität war schließlich mit dem Exil Ciceros in den 50er Jahren erreicht. Die Angelegenheit begann als katastrophale Fehlkalkulation des doch eigentlich erfahrenen Politikers: Unter Beschuss des Volkstribunen Clodius geraten, entschied er sich, vorübergehend die Stadt zu verlassen. Das war sicher nicht als klassische Selbstverbannung gedacht. Sein Kontrahent nutzte aber die Gunst der Stunde und brachte einen Volksbeschluss ohne Präzedenz durch, die sogenannte *lex de exilio Ciceronis*: Sie verbot Cicero die Rückkehr nach Rom und zog erstmalig einen Bannkreis von 400 oder 500 Meilen um Italien.⁵⁵ Tatsächlich hatte diese Regelung nicht lange Bestand und fand auch keine direkte Nachahmung. Allerdings ordnete Augustus im Jahr 12 n. Chr. etwas in gewisser Weise Vergleichbares an, nun aber als generalisierte Maßnahme: Wer auch immer in der Verbannung lebe, dürfe nicht auf dem Festland verweilen, sondern müsse sich auf eine Insel begeben.⁵⁶ Der Princeps bestimmte sogar einen Mindestabstand des fraglichen Eilands von der Küste (50 Meilen) sowie klare Obergrenzen für begleitende Dienerschaft und Schiffsraum (20 Sklaven bzw. 1000 Amphoren). Nur wenige Jahre später entwickelte sich daraus eine regelrechte gesetzliche Verbannungsstrafe, die mit permanenter Internierung und Vermögensverlust einherging, in besonderen Fällen auch mit militärischer Überwachung. Die römischen Juristen bezeichneten dies später als *deportatio*, über die allein der Kaiser bestimmen konnte.⁵⁷

⁵⁴ Vgl. Kelly, *A History of Exile in the Roman Republic*, 77–92.

⁵⁵ Vgl. Philippe Moreau, „La Lex Clodia sur le banissement de Cicéron“, *Athenaeum* 75 (1987): 465–492; Kelly, *A History of Exile in the Roman Republic*, 225–237; Plutarchos, *Vita Ciceronis* 32.1; Cassius Dio, *Rhomaike historia* 38.17.7 (500 Meilen); Cicero, *Epistulae ad Atticum* 3.4 (400 Meilen – der es am besten wissen sollte); zum Exil Ciceros siehe Thomas N. Mitchell, *Cicero, the Senior Statesman* (New Haven: Yale University Press, 1991), 127–143.

⁵⁶ Vgl. Cassius Dio, *Rhomaike historia* 56.27.1–3.

⁵⁷ Ausführlich zur Entwicklung der Begrifflichkeiten: Yann Rivière, „L’interdictio aqua et igni et la deportatio sous le Haut-Empire Romain (Étude juridique et lexicale)“, in *Exil et relégation*:

Schaut man historisch-komparatistisch auf die Verbannungsgeographie des Römischen Reiches, so fällt auf, dass hier trotz der beschriebenen Entwicklung zu keinem Zeitpunkt regelrechte Strafkolonien entstanden. England, Frankreich, das Zarenreich und selbst kleinere Mächte hingegen verbrachten während des 19. Jahrhunderts Kriminelle in ausgewählte Kolonien, um das Mutterland von ihnen zu „säubern“ und den Landesausbau voranzutreiben.⁵⁸ Weder das eine noch das andere Motiv scheint die Strafpraxis im kaiserzeitlichen Rom geprägt zu haben.⁵⁹ Was dann war der Sinn des *exilium* und insbesondere der *deportatio*? Aus dem raumtheoretischen Fundus scheint mir vor allem ein Terminus von Anthony Giddens hilfreich zu sein: ‚Anwesenheitsverfügbarkeit‘ (*presence availability*).⁶⁰ In einer Gesellschaft, die keine Strafhaft kannte, sollten Inseln (und hilfsweise Oasen) gewährleisten, dass die Sicherheitsorgane stets Zugriff auf die Delinquenten hatten. Über die konkreten Bedingungen am Verbannungsort gibt es darüber hinaus leider nur wenige Informationen. Unsere Quellen fokussieren nämlich vor allem das Schicksal von Mitgliedern der Kaiserfamilie, besonders prominent das Exil der Augustus-Tochter Iulia auf Pandateria. Der Princeps formulierte für Iuliias Zwangsaufenthalt auf der Insel im Tyrrhenischen Meer strenge Regeln, jede Extravaganz blieb der wegen angeblich mehrfachen Ehebruchs Bestraften versagt; im Einzelnen: Alkoholgenuss, aufwendige Kleidung, Männerbesuch.⁶¹ Mit Foucault gesprochen: Pandateria wur-

Les tribulations du sage et du saint durant l'Antiquité romaine et chrétienne (Ier–VIe s. ap. J.-C.), hrsg. von Philippe Blaudeau, De l'archéologie à l'histoire (Paris: De Boccard, 2008), 47–113.

58 Vgl. hierzu nur die Beiträge zu den verschiedenen Kolonialreichen und ihrer Handhabung von Deportation bzw. Zwangsarbeit in den folgenden Sammelbänden: Christian G. de Vito und Alexander C. Lichtenstein (Hrsg.), *Global Convict Labour, Studies in Global Social History* 19 (Leiden/Boston: Brill, 2015); Clare Anderson (Hrsg.), *A Global History of Convicts and Penal Colonies* (London: Bloomsbury Academic, 2018).

59 Das gilt selbst für die in der Frühen Kaiserzeit als Strafe verhängte Zwangsarbeit in Bergwerken und Steinbrüchen; vgl. Fergus Millar, „Condemnation to Hard Labour in the Roman Empire, from the Julio-Claudians to Constantine“, *Papers of the British School at Rome* 52 (1984): 124–147; Miriam J. Groen-Vallinga und Laurens E. Tacoma, „Contextualising Condemnation to Hard Labour in the Roman Empire“, in *Global Convict Labour*, hrsg. von Christian G. de Vito und Alexander C. Lichtenstein, *Studies in Global Social History* 19 (Leiden/Boston: Brill, 2015), 47–78.

60 Anthony Giddens, *Die Konstitution der Gesellschaft: Grundzüge einer Theorie der Strukturierung*, Theorie und Gesellschaft 1 (Frankfurt am Main: Campus, 1988 [engl. 1984]), 170.

61 Vgl. Suetonius, *Augustus* 65.2–4; aus der Fülle der Literatur zur Verbannung der Iulia sei hier vor allem verwiesen auf Eckhard Meise, *Untersuchungen zur Geschichte der Julisch-Claudiischen Dynastie*, Vestigia 10 (München: C. H. Beck, 1969), 28–34; Elaine Fantham, *Julia Augusti: The Emperor's Daughter, Women of the Ancient World* (London: Routledge, 2006), 79–91; Sarah T. Cohen, „Augustus, Julia and the Development of Exile ad insulam“, *Classical Quarterly* 58 (2008): 206–217; Ulrich Schmitzer, „Julia oder die Ohnmacht der Erotik“, in *Gender Studies*

de zur perfekten Illusions-Heterotopie, zum Labor wohlstanndigen Betragens, wie es das reale Rom allenfalls noch im Mythos der guten alten Zeit kannte.⁶² Einige Jahrzehnte später setzte Caligula den Statthalter von Ägypten, Flaccus, ab, ließ ihn nach Italien verbringen und verurteilte ihn zur Deportation auf eine Insel. Das zunächst als Ziel ausgewählte Kykladen-Eiland Gyaros wurde jedoch wegen der unmenschlichen Lebensbedingungen wieder verworfen und durch das benachbarte, wesentlich größere Andros ersetzt.⁶³ Auf der Reise begleitete den Flaccus eine Abteilung Militär. Laut unserer Quelle, dem jüdischen Philosophen Philon von Alexandrien, empfand der Verurteilte das Exil als eine Art Isolationsfolter, im Übrigen habe er mit seinem baldigen gewaltsamen Ende gerechnet. In der Tat bereute der Kaiser rasch seine vermeintlich allzu milde Entscheidung, denn Exil bedeute ja eher ein Leben in Muße und frei von Sorgen als eine echte Strafe. Aus dieser Überlegung entsandte er gleich zu mehreren hochrangigen Deportierten Hinrichtungskommandos, denen auch Flaccus nicht zu entgehen vermochte.⁶⁴

in den Altertumswissenschaften: Aspekte von Macht und Erotik in der Antike, hrsg. von Barbara Feichtinger und Gottfried Kreuz, Iphis 4 (Trier: WVT, 2010), 151–176; Andreas Schilling, *Poena extraordinaria: Zur Strafzumessung in der frühen Kaiserzeit*, Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen N.F. 61 (Berlin: Duncker & Humblot, 2010), 77–91.

62 Vgl. Michel Foucault, „Die Heterotopien“, in *Die Heterotopien: Der utopische Körper – Zwei Radiovorträge*, 2. Aufl., Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 2071 (Berlin: Suhrkamp, 2014 [franz. 1966]), 9–22.

63 Zur Insel Gyaros als Schreckensort des römischen Exil-Diskurses vgl. *Scholia in Iuvenalem* 1.73–74 und 10.170; Tacitus, *Annales* 3.68 und 4.30; Plutarchos, *Moralia* 602 C (*de exilio*); Lukianos von Samosata, *Toxaris* 17–18; Epiktetos, *Diatribai* 2.6.22, 1.25.20, 3.24.100/109/113 und 4.4.34; immerhin einen bewohnten Ort (*oppidum*) schreibt Plinius der Ältere (*Naturalis historia* 4.69) der sonst oft als geradezu lebensfeindlich dargestellten Insel zu. In *Naturalis historia* 8.104 und 222 wird von einer Mäuseplage berichtet, welche das Eiland zeitweise entvölkert habe; Strabon, *Geographika* 10.5.3 zu den ansässigen Fischern; der unter Nero nach Gyaros verbannte Philosoph C. Musonius Rufus soll dort eine Quelle entdeckt haben: Philostratos, *Vita Apollonii* 7.16.2; Cora E. Lutz, „Musonius Rufus, the Roman Socrates“, *Yale Classical Studies* 10 (1947): 3–147, hier 14–15; generell Frank Stini, „Die Insel Gyaros – ein Exilort der römischen Kaiserzeit“, in *Akten des 10. Österreichischen Althistorikertages: Salzburg, 11.11.–13.11.2004*, hrsg. von Monika Frass, Diomedes Sonderband (Wien: Phoibos, 2006), 127–135.

64 Insb. Philon, *In Flaccum* 151–190, mit dem Kommentar von Pieter Willem van der Horst, *Philo's Flaccus: The First Pogrom*, Philo of Alexandria Commentary 2 (Leiden/Boston: Brill, 2003), 230–244; vgl. Philon, *Legatio ad Gaium* 341–342; Suetonius, *Caligula* 28; Cassius Dio, *Rhomaike historia* 59.18.3; zur Person *Prosopographia Imperii Romani*, 2. Aufl., A 1414; Steven H. Rutledge, *Imperial Inquisitions: Prosecutors and Informants from Tiberius to Domitian* (London: Routledge, 2001), 201–202; Stini, *Plenum exiliis mare*, 228; zu den Umständen des Exils auf Andros Marie-Françoise Baslez, „Autour du Contre Flaccus de Philon d'Alexandrie: Relégation insulaire et répentance“, in *Exil et relégation: Les tribulations du sage et du saint durant L'An-*

Die Flaccus-Erzählung zeigt nicht zuletzt, dass die Deportationsstrafe zu einem beschleunigten Prozess des „spacing“ beitrug. Anhand mehrerer Senatsdebatten können wir nachvollziehen, wie sich ein Diskurs um geeignete und ungeeignete Exilorte entwickelte. Als geeignet wurden Raumausschnitte betrachtet, die ich als ‚innere Peripherie‘ bezeichnen möchte – die genannten Inseln und Oasen. Die ‚äußere Peripherie‘, also die Grenzregionen des Imperiums, kam hingegen grundsätzlich nicht in Frage. Ovids Exil am Schwarzen Meer, in einer Übergangszone zwischen Imperium und Barbaricum, ist die absolute Ausnahme. Eher wurde darauf geachtet, einen möglichen Übergang hochrangiger Persönlichkeiten zu den Feinden, insbesondere zu den Parthern, zu verhindern.⁶⁵ Wohl auch zu diesem Zweck ließen Augustus und seine Nachfolger im Binnenraum des Imperiums den Reiseverkehr überwachen. Grundsätzlich hatten alle hochrangigen Personen mit Kontrollen zu rechnen, bei denen sie über Ziel und Zweck ihrer Reise Auskunft geben und im Zweifel vom Hof ausgestellte *diplomata* vorweisen mussten – ein Raumregime im Keimstadium.⁶⁶

Zu den internationalen Aspekten des Exils in römischer Zeit gehört schließlich die Aufnahme von vertriebenen Angehörigen fremder Eliten. Das gilt sowohl für germanische Große (etwa den Markomannen-König Marbod) als auch

tiquité romain et chrétienne (Ier–Vie s. ap. J.-C.), hrsg. von Philippe Blaudeau, De l’archéologie à l’histoire (Paris: De Boccard, 2008), 179–190, hier 180–186.

⁶⁵ Der Senator (?) Rubrius Fabatus soll aus Verzweiflung über die Politik des Tiberius die Flucht zu den Parthern angetreten haben, sei aber bereits in der Straße von Messina durch einen Centurio abgefangen worden, dem er keine plausible Erklärung für die Reisepläne abzugeben vermochte (Tacitus, *Annales* 6.14); vgl. Erich Koestermann, *Cornelius Tacitus, Annalen Bd. 2: Buch 4–6*, Wissenschaftliche Kommentare zu griechischen und lateinischen Schriftstellern (Heidelberg: Universitätsverlag Winter, 1965), 272–273; Robin Seager, *Tiberius*, 2. Aufl. (Malden: Blackwell, 2005), 194.

⁶⁶ Vgl. Claudia Moatti, „Le contrôle de la mobilité des personnes dans l’Empire romain“, *Mélanges de l’École française de Rome, Antiquité* 112 (2000): 925–958; Claudia Moatti, „Migration et droit dans l’Empire Romain: Catégories, contrôles et intégration“, in *The Impact of Mobility and Migration in the Roman Empire: Proceedings of the Twelfth Workshop of the International Network Impact of Empire (Rome, June 17–19, 2015)*, hrsg. von Elio Lo Cascio und Laurens E. Tacoma, *Impact of Empire* 12 (Leiden/Boston: Brill, 2016), 222–245; Lukas Lemcke und Altay Coşkun, „Users and Issuers of Permits of the Imperial Information and Transportation System in the 1st Century AD“, *Latomus* 72 (2013): 1034–1054; Jérôme France, „L’empereur romain et le contrôle de l’espace“, in *Il princeps romano: Autocrate o magistrato? Fattori giuridici e fattori sociali del potere imperiale da Augusto a Commodo*, hrsg. von Jean-Louis Ferrary und John Scheid (Pavia: IUSS Press, 2015), 731–776, hier 744–747; zur eher rudimentären Form der Identitätsdokumentation in Rom John Bodel, „Documenting Identity in the Early Roman Empire“, in *Documentality: New Approaches to Written Documents in Imperial Life and Literature*, hrsg. von Jacqueline Arthur-Montagne, Scott J. DiGiulio und Inger N. I. Kuin, Trends in Classics / Supplementary Volumes 132 (Berlin/Boston: De Gruyter, 2022), 35–56.

für daheim in Ungnade gefallene Mitglieder des parthischen Herrscherhauses. Am Kaiserhof hielt man die Gewährung von Asyl und die Unterstützung von vorerst gescheiterten auswärtigen Thronprätendenten für ein probates Mittel der Außenpolitik. Wie Oliver Bräckel in seiner Dissertation hat zeigen können, wurden gerade die parthischen Exilanten jedoch vom römischen Kernbereich ferngehalten.⁶⁷ Zwar gestattete man ihnen den Übertritt ins Reich, verweigerte aber den Aufenthalt in Italien. Wie es zumindest auf der diskursiven Ebene auch für die eigenen Verbannten im Binnenraum galt, wurde den Flüchtigen so etwas wie ein „Dritter Ort“⁶⁸ zugewiesen, ein Schwellen-Leben in den Interstitien. In der Kaiserzeit formte sich damit grundsätzlich ein neues Bild vom Exil aus: nicht mehr Recht, sondern Strafe; nicht mehr dauerhaft, sondern transitorisch – quasi eine Existenz im ‚Wartesaal‘, zwischen der Hoffnung auf Rückkehr (durch Begnadigung oder nach einem Herrscherwechsel) und der Erwartung eines gewaltsamen Todes. Ein hybrider Raum also, der in einem Extremfall wie dem Iulias auch Züge einer Versuchsanordnung tragen konnte.

Fazit: Exil, Raum, (internationale) Politik

Zusammenfassend lässt sich zum Nexus von Exil, Raum und internationaler Politik damit festhalten: In seinen Ursprüngen als „freiwillige Selbstverbannung“ stellte das römische Exil zwar eine Exklusion dar, die aber in das engmaschige zwischenstaatliche – und das hieß zunächst vor allem: mittelitalische – Bündnissystem der Tiberstadt eingelassen war. Wer Rom verließ, konnte mit freundlicher Aufnahme in benachbarten Städten rechnen; und zwar nicht als potentieller Unruhestifter, sondern im Wege eines regulierten Wechsels des Wohnortes. Diese Handhabe unterschied das republikanische Rom wesentlich von den griechischen Poleis. Exil meinte dort oft Massen-Vertreibung, die zur Destabilisierung des internationalen Systems maßgeblich beitrug, aber auch einen Ansatzpunkt für ein „empire-building“ Dritter bot. Im Imperium Athens, im Delisch-Attischen Seebund mussten Verbannungsentscheide von sämtlichen

⁶⁷ Vgl. Oliver Bräckel, *Flucht auswärtiger Eliten ins Römische Reich: Asyl und Exil*, Potsdamer Altertumswissenschaftliche Beiträge 77 (Stuttgart: Franz Steiner, 2021), 208–231.

⁶⁸ Zum Begriff Homi K. Bhabha, „The Third Space“, in *Identity: Community, Culture and Difference*, hrsg. von Jonathan Rutherford (London: Lawrence & Wishart, 1990), 207–221; vgl. Reitzenstein-Ronning, *Exil und Raum im antiken Rom*, 92–95.

Partnern übernommen werden – also ganz das Gegenteil des römisch-republikanischen Modells.⁶⁹

Mit der Durchsetzung Roms als Herrin über das Mittelmeerbecken – also mit dem Übergang von einer hegemonialen in eine imperiale Phase – änderten sich die dominanten Raumvorstellungen. Die bisherige, reichlich komplexe Raumkategorisierung in *ager Romanus*, Gebiet der Latiner (*nomen Latinum*) bzw. der italischen Bündner (*socii*) einerseits, Feindesland (*hostilia*) andererseits – um nur eine Dimension römischer Raumauflassung zu nennen und etwa religiöse Symbolsysteme auszuklammern – wurde zunehmend obsolet, ohne ganz zu verschwinden. Da in Rom Zugehörigkeiten (auch rechtliche) sowohl personal als auch spatial gedacht wurden, betraf diese Entwicklung die Konzeptualisierung der Verbannung in besonderer Weise. Noch um 70 v. Chr. verstand Cicero das Exil primär räumlich, nämlich als einen Wechsel des „Bodens“ (*solum vertere*), im Wortsinn als rettenden „Sprung“ des von Verurteilung bedrohten Angeklagten aus dem römischen Gebiet in das Territorium des aufnehmenden verbündeten Staates.⁷⁰ Ergänzend betonte er, dass die Zugehörigkeit zum Bürgerverband nur durch die aktive Aufgabe der *civitas Romana* und den Übergang in die politischen Strukturen der Gastgemeinde beendet werden könne. Und auch bei Livius, fast ein halbes Jahrhundert später, findet sich die Ansicht, der rechte Ort des *exul* sei im ‚befreundeten‘ Zwischenraum zu suchen, dürfe jedenfalls unter keinen Umständen bei den Feinden sein.⁷¹ Schaut man auf die literarischen Darstellungen bis in die Hohe Kaiserzeit, so erscheinen die Urbs und ihr Umland insofern unverändert als „identity space“, als bestimmte symbolische Codes (Sprache, Kleidung, Ernährung) nur dort galten und sich der Verbannte durch das Ablegen der Toga gleichsam häutete.⁷² In dieser Zähigkeit

⁶⁹ Vgl. nur das athenische Dekret über das Bundesmitglied Erythrai (ca. 450 v. Chr.), *Inscriptiones Graecae Band I*, 3. Aufl., Nr. 14, Zeilen 30–32: „Wenn ein Erythraier einen anderen Erythraier tötet, soll er sterben, wenn er (zum Tode) verurteilt wird; [wenn er aber zur Verbannung] verurteilt wird, soll er aus dem gesamten Gebiet des Bündnissystems der Athener verbannt sein“ (Übersetzung aus Hans-Joachim Gehrke und Helmuth Schneider [Hrsg.], *Geschichte der Antike: Quellenband*, 2. Aufl. [Stuttgart: Metzler, 2013], 86); ähnlich im 4. Jahrhundert v. Chr. die von Athen über Arthmios von Zeleia verhängte Ächtung (Demosthenes, *Orationes* 9.41–45).

⁷⁰ Cicero, *Pro Caecina* 100.

⁷¹ Fassbar wird dies u. a. anhand der Exils-Erzählungen um Coriolan (negativ) und Camillus (positiv); hierzu ausführlich Reitenstein-Ronning, *Exil und Raum im antiken Rom*, 185–230.

⁷² Vgl. den Kleidungswechsel des Tiberius während seines „Exils“ auf Rhodos: Suetonius, *Tiberius* 13.1; laut Plinius der Jüngere, *Epistulae* 4.11.3 war den Verbannten die Toga sogar verboten; vgl. auch *Digesta* 49.14.32; der hochangeschene und aufgrund einer Intrige ins Exil nach Mytilene gezwungene P. Rutilius Rufus hingegen trug offenbar auch im Exil lange noch die Toga und legte sie erst gezwungenermaßen ab: Cicero, *Pro Rabirio Postumo* 27; zu den Begrif-

des Diskurses spiegelt sich die alte Vorstellung von der Unwiderruflichkeit des Exils.

Die allmähliche Territorialisierung des Imperiums aber veränderte den „decision space“ Roms erheblich, was sich unter anderem in der beschriebenen Neu-Konstituierung von ‚Innen‘ und ‚Außen‘, einer veränderten Raumpolitik und einem intensivierten Raumregime niederschlug. Das eingangs skizzierte Schicksal des Senators Mettius Pompusianus illustriert in mehrfacher Hinsicht diesen qualitativen Sprung. Im semi-privaten Rahmen eine Darstellung der Welt zu zeigen, wurde vom Princeps als Herausforderung seiner Herrschaft verstanden, die scharf zu ahnden war. Solchen Feinden des Herrschers drohte nun die Deportation an einen unwirtlichen Ort mitten in der Leere des Meeres – oder gleich die Eliminierung. In einem vereinheitlichten Raum oblag letztlich dem Kaiser allein diese Entscheidung. Darüber hinaus brachte die nun deutlich schärfere Unterscheidung zwischen dem Imperium Romanum und seinem Umfeld auch eine kognitive Abspaltung hervor: Da der eigene Anspruch auf Herrschaft über den gesamten *orbis* an den Parthern beharrlich scheiterte, reagierte der gelehrte Diskurs mit einer Teilung, ja sogar einer Duplizierung globaler Räume: Neben den römisch dominierten Erdkreis trat der *alter orbis* der rivalisierenden Großmacht im Osten.⁷³ Angesichts einer solchen Verhärtung der Raumgrenzen war die republikanische Praxis des *solum vertere* faktisch und ideologisch ausgeschlossen. Spätestens nun musste sich das Exil nach innen wenden.

fen „identity space“ und „decision space“ vgl. die Einleitung zu diesem Band sowie Charles S. Maier, „Consigning the Twentieth Century to History: Alternative Narratives for the Modern Era“, *American Historical Review* 105 (2000): 807–831, hier 823–824.

⁷³ Teilung des *orbis* zwischen Römern und Parthern und damit Koexistenz zweier Imperien: Iustinus, *Epitome historiarum Philippicarum* 41.1.1 („*Parthi, penes quos velut divisione orbis cum Romanis facta nunc Orientis imperium est*“); vgl. Strabon, *Geographika* 11.9.2; zum *alter orbis* der Parther, Manilius, *Astronomica* 4.674–675; vgl. Mattern, *Rome and the Enemy*, 66; Daniela Dueck, *Strabo of Amasia: A Greek Man of Letters in Augustan Rome* (London: Routledge, 2000), 113–115.